

Gesetz betreffend Grundbuchverwaltung und Vermessungswesen

Vom 11. April 1929¹⁾

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf den Antrag des Regierungsrates, erlässt folgendes Gesetz:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Verwaltung und Aufsicht

§ 1.²⁾ Die Verwaltung des Grundbuchs und die Durchführung der Vermessung wird im Kanton Basel-Stadt durch das Grundbuch- und Vermessungsamt besorgt; ihm obliegen ausserdem die in diesem Gesetz bestimmten Aufgaben. Es steht unter der Aufsicht des zuständigen Departements; es erlässt die hierzu erforderlichen Vorschriften.

2. Vorschriften des Regierungsrates

§ 2.³⁾ Der Regierungsrat bestimmt unter Vorbehalt der Befugnisse der Bundesbehörden die Durchführung der Aufgaben und regelt durch Verordnung die Grundbuch- und Vermessungsgebühren.

²⁾ Die Rechte an den durch die Grundbuchführung und durch die Kantonsvermessung geschaffenen Daten stehen vorbehaltlich der Bundesrechte dem Kanton zu.

³⁾ Der Regierungsrat regelt in einer Verordnung die Benützung des Grundbuchs und der Kantonsvermessung sowie ihrer Daten, Bestandteile und Grundlagen (Geodaten) und bestimmt die Gebühren für die Verwertungs- und Verwendungsrechte von Geodaten, deren Höhe dem Umfang und der Bedeutung der Nutzung entspricht.

3. Vorschriften der Aufsichtsbehörde

§ 3.⁴⁾

¹⁾ Vom BR genehmigt am 4. 6. 1929.

²⁾ § 1: Erster Satz in der Fassung des GRB vom 24. 1. 2001 (wirksam seit 15. 7. 2001); zweiter Satz in der Fassung von Abschn. II. 5. des GRB vom 10. 12. 2008 (wirksam seit 1. 1. 2009; Ratschlag Nr. 08.1209.01).

³⁾ § 2 in der Fassung des GRB vom 24. 1. 2001 (wirksam seit 15. 7. 2001).

⁴⁾ § 3 aufgehoben durch GRB vom 24. 1. 2001 (wirksam seit 15. 7. 2001).

4. Mitwirkung der Grundbuch- und Vermessungskommission⁵⁾

§ 4.⁵⁾ Bei der Beaufsichtigung der für die Grundbuchverwaltung und das Vermessungswesen zuständigen Verwaltungseinheiten wirkt die Grundbuch- und Vermessungskommission mit. Die Grundbuch- und Vermessungskommission besteht aus drei Mitgliedern, welche auf Antrag des zuständigen Departements vom Regierungsrat für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt werden. Mindestens ein Mitglied sollte zur Ausübung des Notariats in Basel-Stadt zugelassen sein.

§ 5.⁶⁾

5. Beschwerden und Disziplinarverfügungen⁷⁾

§ 6.⁸⁾ Beschwerden gegen Verfügungen sind innert 30 Tagen seit Zustellung dem zuständigen Departement einzureichen.

² Für die disziplinarische Ahndung von Amtspflichtverletzungen sind die Vorschriften des Personalrechtes anwendbar.

II. ORGANISATION DER GRUNDBUCHVERWALTUNG

§ 7.⁹⁾ Für die Regelung der Organisation der Grundbuchverwaltung gelten, unter Vorbehalt der Vorschriften der Bundesgesetzgebung, die allgemeinen Bestimmungen.

² Das Grundbuch kann mit elektronischer Datenverarbeitung (EDV-Grundbuch) geführt werden. Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

III. VERMESSUNGSWESEN

1. Organisation

§ 8.¹⁰⁾ Für die Regelung der Organisation des Vermessungswesens gelten die allgemeinen Bestimmungen.

⁵⁾ § 4 samt Titel in der Fassung von Abschn. II. 5. des GRB vom 10. 12. 2008 (wirksam seit 1. 1. 2009; Ratschlag Nr. 08.1209.01).

⁶⁾ § 5 aufgehoben durch § 53 Ziff. 17 des Organisationsgesetzes vom 22. 4. 1976.

⁷⁾ Titel von § 6 in der Fassung gemäss § 53 Ziff. 17 des Organisationsgesetzes vom 22. 4. 1976.

⁸⁾ § 6 in der Fassung des GRB vom 24. 1. 2001 (wirksam seit 15. 7. 2001).

⁹⁾ § 7: Überschrift und Abs. 1 in der Fassung gemäss § 53 Ziff. 17 des Organisationsgesetzes vom 22. 4. 1976; Abs. 2 beigefügt durch GRB vom 24. 1. 2001 (wirksam seit 15. 7. 2001).

¹⁰⁾ § 8 mit Überschrift Ziff. 1: Fassung gemäss § 53 Ziff. 17 des Organisationsgesetzes vom 22. 4. 1976.

2. Kantonsvermessung

§ 9.¹¹⁾ Das Grundbuch- und Vermessungsamt besorgt die Vermessung und Vermarkung des Kantonsgebiets, die Anlegung, die Fortführung und den Unterhalt des Grunddatensatzes und der Pläne für das Grundbuch. Es sorgt für die Einsichtnahme durch Interessierte, die Abgabe von Auszügen und Auswertungen der amtlichen Vermessung und weiterer Geodaten nach den eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen.

² Es besorgt ferner die Anlegung und Nachführung eines Leitungskatasters sowie weitere ihm übertragene Vermessungsarbeiten.

³ Die Vermarktungsarbeiten und die Vermessungsarbeiten bei Ersterhebungen und Erneuerung sowie der periodischen Nachführung können auf dem Submissionsweg an private Unternehmer übertragen werden.

§ 10. Die Vermessung des Kantonsgebietes geschieht in zusammenhängenden Gebieten aufgrund des von den Bundesbehörden genehmigten Programmes. Über die Durchführung erlässt der Regierungsrat die erforderlichen Bestimmungen.

§ 11.¹²⁾ Sind die Bestandteile der amtlichen Vermessung neuer Ordnung eines Gebiets fertiggestellt, so werden sie nach den Vorschriften der Eidgenössischen Vermessungsdirektion verifiziert. Den Eigentümern der neu vermessenen Parzellen ist vom Ergebnis der Erneuerung durch eine öffentliche Planauflage Mitteilung zu machen.

² Die verifizierten Pläne für das Grundbuch werden während 30 Tagen öffentlich beim Grundbuch- und Vermessungsamt aufgelegt. Die Planaufgabe ist rechtzeitig zu publizieren.

§ 12.¹³⁾

§ 13.¹⁴⁾ Wer sich durch die Ergebnisse und neuen Pläne für das Grundbuch oder durch die Vermarkung in seinen dinglichen Rechten an Grundstücken verletzt fühlt, kann den Richter zum Entscheid anrufen. Für die Beurteilung der Klagen ist ohne Rücksicht auf den Streitwert das Dreiergericht in Zivilsachen zuständig. Gegen seine Urteile kann die Appellation ergriffen werden. Das Urteil ist schriftlich zu begründen und hat zu bestimmen, ob und wie der von der Verwaltung festgesetzte Grunddatensatz und der Plan für das Grundbuch oder die von der Verwaltung angeordnete Vermarkung zu berichtigen sei.

² Wenn die Klage wegen Unzuständigkeit abgewiesen wird, kann in-
nert 30 Tagen nach Eröffnung des Entscheides beim zuständigen Departement Einsprache mit schriftlicher Begründung eingereicht werden.

¹¹⁾ § 9 Abs. 1 und 3 in der Fassung des GRB vom 24. 1. 2001 (wirksam seit 15. 7. 2001).

¹²⁾ §§ 11, 13, 14, 19, 20 und 21 in der Fassung des GRB vom 24. 1. 2001 (wirksam seit 15. 7. 2001).

¹³⁾ § 12 aufgehoben durch § 53 Ziff. 17 des Organisationsgesetzes vom 22. 4. 1976.

¹⁴⁾ § 13: Siehe Fussnote 12.

§ 14.¹⁵⁾ In allen übrigen Fällen kann gegen die Festsetzung des Grunddatensatzes und der Pläne für das Grundbuch und der Vermarkungen innert 30 Tagen nach Ablauf der Auflagefrist beim zuständigen Departement Einsprache mit schriftlicher Begründung eingereicht werden. Das Departement untersucht die Einsprache und entscheidet nach Anhörung der Parteien. Gegen seine Entscheide ist der Rekurs an das Verwaltungsgericht zulässig.

§§ 15, 16.¹⁶⁾

§ 17.¹⁷⁾ Nach Ablauf der Einsprachefrist und nach Beendigung eines allfälligen Einspracheverfahrens genehmigt der Regierungsrat das Vermessungswerk unter Vorbehalt der bei den Gerichten anhängigen Streitfälle. Der Genehmigungsbeschluss ist zu publizieren.

² Die Pläne des bisherigen Vermessungswerks verlieren damit ihre Geltung. Die Grundstückbeschreibungen im Grundbuch werden nach den Angaben der genehmigten Pläne von Amtes wegen berichtigt. Das zuständige Departement erteilt hiefür die notwendigen Weisungen.

§ 18.¹⁸⁾

§ 19.¹⁹⁾ Die Kosten der Erneuerung der amtlichen Vermessung und ihrer periodischen Nachführung werden nach Abzug des Bundesbeitrages je zur Hälfte von der Einwohnergemeinde und vom Kanton getragen. Der Gesamtbeitrag wird für jedes infolge Erneuerung oder periodischer Nachführung neu vermessene Gebiet durch den Regierungsrat festgesetzt. Die Grundeigentümer tragen die in diesem Zusammenhang entstehenden Vermarkungskosten und die Kosten für die laufende Nachführung.

§ 20.²⁰⁾ Für die Vermarkung und die laufende Nachführung entrichten die Eigentümer bei Ausführung der Arbeiten die in § 2 vorgesehenen Gebühren.

§ 21.²¹⁾ Die Beiträge für die amtliche Vermessung und die Vermarkungskosten haften ohne Eintragung im Grundbuch auf den Grundstücken im gleichen Rang wie andere öffentlich-rechtliche Grundlasten. Sie werden fällig mit der Bekanntmachung des Beschlusses über ihre Festsetzung. Ihr Betrag ist dem Eigentümer durch das Grundbuch- und Vermessungsamt schriftlich mitzuteilen; es kann gegen seine Festsetzung binnen 30 Tagen beim zuständigen Departement Beschwerde erhoben werden.

¹⁵⁾ § 14: Siehe Fussnote 12.

¹⁶⁾ §§ 15, 16 aufgehoben durch § 53 Ziff. 17 des Organisationsgesetzes vom 22. 4. 1976.

¹⁷⁾ § 17: Fassung gemäss § 53 Ziff. 17 des Organisationsgesetzes vom 22. 4. 1976.

¹⁸⁾ § 18 aufgehoben durch § 53 Ziff. 17 des Organisationsgesetzes vom 22. 4. 1976.

¹⁹⁾ § 19: Siehe Fussnote 12.

²⁰⁾ § 20: Siehe Fussnote 12.

²¹⁾ § 21: Siehe Fussnote 12.

3. Leitungskataster

§ 22. Die in der Allmend liegenden öffentlichen und privaten Leitungen, Gebäude und andere Einrichtungen sowie Bäume, welche die Allmend dauernd in Anspruch nehmen, werden vermessen und in Pläne eingetragen (Leitungskataster).

² Die Kosten des Leitungskatasters werden von den beteiligten Verwaltungen getragen. Private haben für die Vermessung der ihnen bewilligten Einrichtungen eine Gebühr zu entrichten. Die von den eidgenössischen Verwaltungen zu leistenden Beiträge werden durch Vertrag bestimmt.

4. Auswertung von Grundstückpreisen

§ 22a.²²⁾ Die für Grundstücke bezahlten Preise werden gemäss dem Gesetz über die Ermittlung von Grundstückswerten vom 20. Juni 1968 gesammelt und ausgewertet.

IV. EINFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

§ 23.²³⁾

§ 24. Der Regierungsrat wird ermächtigt, für Stellen, die durch dieses Gesetz neu geschaffen werden, die Besoldung angemessen festzusetzen, unter Vorbehalt gesetzlicher Regelung im Beamtengesetz.

Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum. Der Regierungsrat bestimmt den Beginn seiner Wirksamkeit nach Einholung der Genehmigung der Bundesbehörden.²⁴⁾

²²⁾ § 22a mit Überschrift eingefügt durch G über die Ermittlung von Grundstückswerten (§ 14) vom 20. 6. 1968.

²³⁾ § 23 (Änderung des EG zum ZGB) wird hier nicht abgedruckt.

²⁴⁾ Vom BR genehmigt am 4. 6. 1929; wirksam seit 15. 6. 1929.